Landschaftspflegerischer Fachbeitrag

zum

Bebauungsplan Mg 141

- Schloßstraße/Im Odemsloh -

S:\BPLAN\MG_1418SONS040.SAM

INHALTSVERZEICHNIS

1. Vorbemerkung
1.1 Rechtliche Grundlage

2. Beschreibung des Plangebietes
2.1 Lage und Topographie
2.2 Boden und Altlasten
2.3 Wasserhaushalt
2.4 Klima und Lufthygiene
2.5 Biotop- und Nutzungstypen
2.6 Bioökologische Bewertung
2.7 Landschaftsplan Dortmund-Nord

3. Darstellung der Bewertungsmethode

4. Eingriff
4.1 Feststellung der Eingriffserheblichkeit
4.2 Eingriffsvermeidung
4.3 Ermittlung der Eingriffsanteile
4.4 Bilanzierung von Eingriff und Ausgleich

5. Ausgleich
5.1 Ausgleichsmaßnahmen

6. Schlußwort

Anhang

- Tabellen A - E
- Kostenschätzung
- Bestandskarte
- Übersichtsplan zu Eingriffs- und Ausgleichsflächen
- Pflanzenlisten

1. Rechtliche Grundlagen

Nach § 1 Abs. 5 Satz 1 BauGB sollen Bauleitpläne dazu beitragen, eine menschenwürdige Umwelt zu sichern und die natürlichen Lebensgrundlagen zu schützen und zu entwickeln. § 1 Abs. 5 Nr. 7 BauGB bestimmt, daß bei Aufstellung der Bauleitpläne gemäß § 1a die Belange des Umweltschutzes, auch durch die Nutzung erneuerbarer Energien, des Naturschutzes und der Landschaftspflege, insbesondere des Naturhaushaltes, des Wassers, der Luft und des Bodens einschließlich seiner Rohstoffvorkommen, sowie das Klima zu berücksichtigen sind. § 1 a Abs. 1 BauGB beinhaltet die Vorgabe, daß mit Grund und Boden sparsam und schonend umgegangen werden soll und dabei Bodenversiegelungen auf das notwendige Maß zu begrenzen sind.

Konkretere Regelungen zu Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege treffen die entsprechenden Fachgesetze wie das Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) und das Landschaftsgesetz von Nordrhein-Westfalen (LG NW). Nach § 8 Abs. 1 BNatSchG gelten Veränderungen der Gestalt oder Nutzung von Grundflächen, die die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes oder das Landschaftsbild erheblich oder nachhaltig beeinträchtigen können, als Eingriff in Natur und Landschaft. Der Verursacher eines Eingriffes ist zu verpflichten, vermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu unterlassen (Vermeidungsgebot), sowie unvermeidbare Beeinträchtigungen innerhalb einer zu bestimmenden Frist durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege auszugleichen (Ausgleichspflicht - § 8 Abs. 2 Satz 1).

Durch § 8 a BNatSchG wird die Prüfung der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung auf die Ebene der Bauleitplanung vorverlagert. Nach § 8 a Abs. 1 BNatSchG ist bei Aufstellung von Bauleitplänen, aufgrund dessen Eingriffe in Natur und Landschaft zu erwarten sind, über die Vermeidung und den Ausgleich nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zu entscheiden.

Ausgeglichen ist ein Eingriff, wenn nach seiner Beendigung keine erhebliche oder nachhaltige Beeinträchtigung des Naturhaushaltes zurückbleibt und das Landschaftsbild landschaftsgerecht wiederhergestellt oder neu gestaltet ist (§ 8 Abs. 2 Satz 4). § 8 Abs. 9 ermöglicht den Ländern, weitergehende Vorschriften zu erlassen bezüglich Ersatzmaßnahmen bei nicht ausgleichbaren, aber vorrangigen Eingriffen (siehe § 5 LG NW).

Dabei ist zu berücksichtigen, daß gemäß § 3 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG alle Behörden und öffentlichen Stellen im Rahmen ihrer Zuständigkeit die Verwirklichung der Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu unterstützen haben.

Weiter ist darauf zu achten, daß sich die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege nach § 1 Abs. 5 Satz 2 Nr. 7 BauGB nicht in die Regelung des § 8 a Abs. 1 BNatSchG erschöpfen, sondern auch die in den §§ 1 und 2 BNatSchG dargelegten Ziele und konkretisierten Grundsätze mitumfassen. Insbesondere wird im § 2 Abs. 1 Nr. 2 die Bedeutung des besiedelten Bereiches hervorgehoben.

Danach sind dort Teile von Natur und Landschaft, auch begrünte Flächen und deren Bestände, in besonderem Maße zu schützen, zu pflegen und zu entwickeln.

Nach § 8 a Abs. 2 BNatSchG sind auf Vorhaben im Innenbereich nach § 34 des Baugesetzbuches die Vorschriften der Eingriffsregelung nicht anzuwenden. Dies gilt auch für Bebauungspläne in denen § 34er-Bereiche überplant werden. Die Nordspitze des Plangebietes im Bebauungsplan Mg 141 - Schloßstraße/Im Odemsloh - ist im Zusammenhang bebaut und somit nicht eingriffsrelevant.

2. Beschreibung des Plangebietes

2.1 Lage und Topographie

Das Plangebiet liegt am westlichen Siedlungsrand des Ortsteiles Bodelschwingh und gehört naturräumlich im östlichen Bereich zu den Martener Flachwellen und westlich zu den Castroper Höhen. Zusammen bilden diese beiden Naturräume die Castroper Platte. Der Planbereich umfaßt den Landschaftsraum zwischen der Bundesautobahn A 45 und dem Schloß Bodelschwingh im Westen, der Bebauung östlich der Straße "Im Odemsloh" und den Ackerflächen im Süden. Das Gelände fällt in südöstlicher Richtung um ca. 10 m ab.

2.2 Boden und Altlasten

Die im Plangebiet befindlichen Ackerflächen zeichnen sich durch ihre fruchtbaren Lehmböden aus. Die Bodenwertzahl beträgt 65 - 85. Der vorkommende Bodentyp ist überwiegend Parabraunerde, z. T. Pseudogley-Parabraunerde und Gley-Parabraunerde. Im südöstlichen Planbereich tritt partiell der Bodentyp Gley, z. T. Parabraunerde-Gley und Pseudogley-Gley aus schluffigem Lehmboden auf. Die Bodenwertzahl beträgt hier 50 - 60. In der Karte der Altstandorte und Altablagerungen ist die Fläche nicht gekennzeichnet.

2.3 Wasserhaushalt

Die Grundwasserflurabstände bewegen sich zwischen < 1 m und > 5 m mit vorherrschend östlichem Grundwassergefälle. Lokal können Gesteinsschichten im Untergrund zu verändertem Grundwasserverhalten führen. Im südlichen Bereich ist mit geringen Grundwasserflurabständen zwischen 1 - 2 m zu rechnen, die sich bei ausgiebigen Niederschlagsereignissen weiter verringern können. Im südöstlichen Teilbereich - im Umfeld des vorhandenen Spielplatzes - ist das Grundwasser oberflächennah zu erwarten und mit häufiger Vernässung zu rechnen.

2.4 Klima und Lufthygiene

Typische Merkmale für das hier vorherrschende Freilandklima sind ein ungestörter extremer Temperatur-/Feuchteverlauf, Windoffenheit und normale Strahlungsbilanzen. Die Ackerflächen im Plangebiet dienten bisher als Kaltluftentstehungsgebiete. In der Karte zur Luftgüte im Stadtgebiet Dortmunds wird für den Planbereich eine durchschnittliche hohe Belastung festgestellt.

2.5 Biotop- und Nutzungstypen

Der Planbereich wird fast ausschließlich landwirtschaftlich als Acker genutzt. Im nordöstlichen Bereich befindet sich das Gelände der ehemaligen Schloßgärtnerei, das von einer hohen Ziegelmauer sowie von einer alten Hecke eingerahmt wird. Daran gliedert sich südlich eine Dreiecksfläche mit Grabeländern an. An einem landwirtschaftlichen Weg, der das Gebiet in südöstlicher Richtung quert, liegt eine kleinere Parzelle mit Pioniergehölzen. In der nordöstlichen Spitze befinden sich entlang der Straße "Im Odemsloh" einige bebaute Grundstücke.

2.6 Bioökologische Bewertung

Der "Bioökologische Grundlagen- und Bewertungskatalog für die Stadt Dortmund" weist den Planbereich in der Wertstufe III als bedeutend für Tiere und Pflanzen aus.

2.7 Landschaftsplan Dortmund-Nord

Als Entwicklungsziel gibt der Landschaftsplan die temporäre Erhaltung der derzeitigen Landschaftsstruktur bis zur Realisierung von Bauflächen durch die Bauleitplanung an. Als weiteres Ziel wird die Anlage von randständigen Gehölzen genannt.

Als Festsetzungen enthält der Landschaftsplan:

- Geschützter Landschaftsbestandteil: Platanenallee Schloßstraße
- Baumreihe Nr. 230: Ergänzung der Platanenallee
- Pflege einer Hecke Nr. 114 südöstlich der ehemaligen Gärtnerei
- Pflege einer Hecke Nr. 125 nordwestlich des Sportplatzes.

3. Darstellung der Bewertungsmethode

Der vorliegende Beitrag erfolgte auf der Basis der Methode zur ökologischen Bewertung der Biotopfunktion von Biotoptypen von Dankwart Ludwig mit Beiträgen von Holger Meinig (Bochum 1991, Froelich und Sporbeck).

Grundlage der verwendeten Bewertungsmethode ist die Zuordnung der Biotoptypen zum Biotoptypenschlüssel der Landesanstalt für Ökologie, Bodenordnung und Forsten NRW (LÖBF) und des Programmes zur Erfassung von Pflanzenarten in Niedersachsen (Haeupler und Garve, 1983).

Zur Bewertung werden ökologisch bedeutsame Kriterien herangezogen, die die ökologischen Verhältnisse eines Lebensraumes wiedergeben.
Es sind dies:

- Natürlichkeit (N)
- Wiederherstellbarkeit (W)
- Gefährdungsgrad (G)
- Maturität (Reife) (M)
- Struktur- und Artenvielfalt (SAV)
- Häufigkeit (H)

Den Bewertungskriterien werden Wertzahlen von 0 - 5 zugeordnet und additiv zu einem jeweiligen Gesamtwert (W1, W2), der max. 30 Punkte betragen kann, verknüpft.

Dieser Gesamtwert (W1, W2) wird mit dem Flächenmaß der beanspruchten oder geplanten Biotoptypen multipliziert und ergibt so den jeweiligen ökologischen Gesamtwert (G1, G2).

Durch eine Gegenüberstellung der jeweiligen ökologischen Gesamtwerte von Bestand und Planung kann somit überprüft werden, inwieweit sich die ökologische Gesamtsituation innerhalb des Geltungsbereiches positiv oder negativ verändert, und ob die festgesetzten Maßnahmen bzw. Flächen für Maßnahmen ausreichend sind, um die durch die Planung entstehenden Eingriffe zu kompensieren.

Beim Nachweis eines ökologischen Defizites ist zu überprüfen, inwieweit die angedachten Ausgleichsmaßnahmen erweitert werden können.

Bei der Ermittlung der überbaubaren Flächen wird in der Regel die jeweilige Grundflächenzahl zugrundegelegt.

4. Eingriff

4.1 Feststellung der Eingriffserheblichkeit

Mit Aufstellung des Bebauungsplanes Mg 141 - Schloßstraße/Im Odemsloh - werden Veränderungen der Gestalt und Nutzung von Grundflächen im Planbereich eingeleitet, die die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes und das Landschaftsbild erheblich und nachhaltig beeinträchtigen. Die geplante Wohnbebauung und deren Erschließung verursacht Beeinträchtigungen aufgrund zukünftiger Flächenversiegelung durch Gebäude, Nebenanlagen und Verkehrsflächen. Die Beeinträchtigungen beinhalten:

- Zerstörung der Funktionen des Bodens als Standort bzw. Lebensraum für Pflanzen und Tiere

- Zerstörung der natürlichen Ertragsfähigkeit des Bodens

- Verlust von Vegetation und Zerstörung deren Funktionen

- Verringerung des Freiraumpotentials

- Veränderung und Störung des Landschaftsbildes und des erlebbaren Landschaftsraumes.

In dem ca. 16,5 ha großen Plangebiet sollen auf ca. 7,5 ha Nettowohnbauland ca. 225 Wohneinheiten entstehen. Das Baugebiet wird als "Allgemeines Wohngebiet" (WA) mit einer Grundflächenzahl (GRZ) von 0,4 festgesetzt. Insgesamt ist hier mit einer Versiegelung von ca. 4,3 ha zu rechnen, wobei die Inanspruchnahme der Biotoptypen Acker, Gärtnereibrache, Grabeländer und Pioniergebüsch erhebliche und nachhaltige Eingriffe darstellen.

4.2 Eingriffsvermeidung

Eine Unterlassung des Eingriffes, d. h. ein Verzicht auf die geplante Bebauung kann aus folgenden Gründen nicht erfolgen:

- das Baulandpotential der Fläche erweist sich aufgrund der guten Lage sowie der günstigen Erschließung als wertvoll

- mit der geplanten Wohnbebauung soll der weiterhin gesteigerten Nachfrage nach attraktiven Wohnbauflächen bzw. Wohnungseigentum Rechnung getragen werden.

Insofern sind die zu erwartenden Beeinträchtigungen als unvermeidbar anzusehen.

4.3 Ermittlung der Eingriffsanteile

Mit Realisierung der Bauvorhaben (ca. 225 WE) werden insgesamt 43.295 qm versiegelt. Dabei verursacht das Bauvorhaben "ehemalige Gärtnerei" 3.900 qm Versiegelung. Davon entfallen auf die Wohnbebauung 2.200 qm (56,4 %) und auf die Erschließung 1.700 qm (43,6 %).

Die Bauvorhaben im übrigen Plangebiet (ohne ehemalige Gärtnerei sowie § 34-Bereich) verursachen 39.395 qm Versiegelung. Davon entfallen auf die Wohnbebauung 25.285 qm (64,2 %) und auf die Erschließung 14.110 qm (35,8 %).

4.4 Bilanzierung von Eingriff und Ausgleich

Die Tabellen A - F (siehe Anhang) zeigen die Wertigkeit der einzelnen Biotop- und Nutzungstypen und den daraus resultierenden Ausgleichsbedarf.

5. Ausgleich

Die geplanten Baumaßnahmen verursachen unvermeidbare Beeinträchtigungen, die nach Art und Umfang erhebliche und nachhaltige Eingriffe darstellen. Diese können durch Ausgleichsmaßnahmen geheilt bzw. kompensiert und im Geltungsbereich des Bebauungsplanes festgesetzt werden.

5.1 Ausgleichsmaßnahmen

5.1.1 Naturnahe Wiese (A 1 - Flächenanteil = 60 %) mit Gehölzpflanzungen (A 2 - Flächenanteil = 40 %)

Auf den Ausgleichsflächen sind naturnahe Wiesen mit Krautsäumen anzulegen und standortgerechte, heimische Laubgehölze in Gehölzgruppen, als Solitäre oder als freiwachsende Hecken an den Bebauungsrändern zu pflanzen. Die Herstellung von einer Wegebeziehung zwischen Baugebiet und übergeordnetem Freiraumsystem (Grünzug F) sowie die Nutzbarkeit der Ausgleichsflächen für die wohnungsnahe Erholung sollte gewährleistet werden. Diese Maßnahmen dienen der ökologischen Stabilisierung und Entwicklung des Gebietes und stellen zugleich den flankierenden Ausgleich für den Verlust von Bodenfunktionen und Vegetaton durch die Versiegelung dar.

6. Schlußwort

Der festgestellte Eingriff in Natur und Landschaft ist innerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes Mg 141 - Schloßstraße/Im Odemsloh - als ausgeglichen anzusehen, wenn alle Ausgleichsmaßnahmen ausgeführt worden sind.

Eingriffs-/Ausgleichsbilanz zum Bebauungsplan Mg 141 - Schloßstraße/Im Odemsloh -
hier: nur ehemalige Gärtnerei

Tabelle A

Biotoptypen (Bestand)	N	W	G	M	SAV	H	Gesamt-wert (W 1)	Fläche in qm (A)	Ökologischer Gesamtwert (W 1 x A) = G1
1. Gärtnereibrache (EB 31)	2	1	1	3	2	1	10	10.500	105.000
2. Grabeländer (HJ 5)	1	1	1	1	1	1	6	1.485	8.910
3. Hecke (BD 3)	2	2	1	3	2	1	11	130	1.430
Ökologischer Gesamtwert (G 1)									**115.340**

Eingriffs-/Ausgleichsbilanz zum Bebauungsplan Mg 141 - Schloßstraße/Im Odemsloh -
hier: nur "ehemalige Gärtnerei"

Tabelle B

Biotoptypen (Planung)	N	W	G	M	SAV	H	Gesamtwert (W 2)	Fläche in qm (A)	Ökologischer Gesamtwert (W 2 x A) = G 2
1. Wohngebiet "ehem. Gärtnerei" überbaubare Fläche	0	0	0	0	0	0	0	2.200	0
2. Freifläche/Hausgärten "ehem. Gärtnerei" (HJ 5)	1	1	1	1	2	1	7	3.300	23.100
3. Versickerungsfläche "ehem. Gärtnerei" (Mulden/tlw. Rigolen)	1	2	2	2	2	1	10	1.240	12.400
4. Bestandsvegetation	2	1	1	3	2	1	10	1.250	12.500
5. Stellplatzanlage mit Baumpflanzung	1	0	0	1	1	1	4	600	2.400
6. Wohnweg A	0	0	0	0	0	0	0	1.700	0
7. Garagenanlage	0	0	0	0	0	0	0	210	0
8. priv. Grünfläche (HJ 5)	1	1	1	1	1	1	6	1.485	8.910
9. Hecke (BD 3)	2	2	1	3	2	1	11	130	1.430
Ökologischer Gesamtwert (G 2)									**60.740**

Eingriffs-/Ausgleichsbilanz zum Bebauungsplan Mg 141 - Schloßstraße/Im Odemsloh - hier: nur "ehemalige Gärtnerei"

Tabelle C

Vergleich Bestand - Planung

Ökologisches Defizit bzw. Soll-Biotopwert: G 1 - G 2 = S	**115.340 - 60.740 = 54.600**

IV. Zusätzliche Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen

Biotoptyp (Bestand)	N	W	G	M	SAV	H	Gesamtwert
Acker (HAO)	1	1	1	1	1	1	6 (W 3)
Naturnahe Wiese	3	2	3	3	3	3	17 (W 4)
Acker (HAO)	1	1	1	1	1	1	6 (W 3)
Gehölzpflanzung	3	3	3	3	3	3	18 (W 5)

Wertzuwachs Z 1 = W 4 - W 3 Z 2 = W 5 - W 3	Soll-Bio-topwerte S 1/S 2	Ausgleichs flächen A1=S1:Z1 A2=S2:Z2	- Der Mindestkompensationsbedarf beträgt insgesamt 54.600 Wertpunkte - - Der erforderliche Ausgleich ist auf dem Grundstück der ehemaligen Gärtnerei nicht realisierbar -
Z1=17-6=11	S1=31.680	2.880 qm	- Als Ausgleichsmaßnahme (A 1) ist eine naturnahe Wiese auf einer Ackerflähce anzulegen -
Z2=18-6=12	S2=22.920	1.910 qm	- Als Ausgleichsmaßnahme (A 2) ist eine Gehölzpflanzung auf einer Ackerfläche anzulegen -

Kostenschätzung für Ausgleichsmaßnahmen im Bebauungsplan Mg 141 - Schloßstraße/Im Odemsloh

hier: nur ehemalige Gärtnerei

Maßnahme	**Fläche**	**Herstellungs-, Pflege- und Planungskosten**
(A 1) Anlage von naturnahen Wiesen	2.880 qm	14.400,00 DM
(A 2) Anpflanzung von Gehölzen	1.910 qm	28.650,00 DM
		43.050,00 DM

Kostenschlüssel:

Auf die Wohnbebauung entfallen 24.280,00 DM (56,4 %) und auf die Erschließung 18.770,00 DM (= 43,6 %).

Diese Kostenverteilung basiert auf dem jeweiligen Versiegelungsgrad (Bebauung ca. 2.200 qm = 56,4 % und Erschließung ca. 1.700 qm = 43,6 %).

Eingriffs-/Ausgleichsbilanz zum Bebauungsplan Mg 141 - Schloßstraße/Im Odemsloh -
hier: Plangebiet ohne § 34 - Fläche und ehemalige Gärtnerei sowie Ausgleichsfläche "Gärtnerei"

Tabelle D

Biotoptypen (Bestand)	N	W	G	M	SAV	H	Gesamt-wert (W 1)	Fläche in qm (A)	Ökologischer Gesamtwert (W 1 x A) = G1
1. Acker (HAO)	1	1	1	1	1	1	6	128.164	768.984
2. Grabeländer (HJ 5)	1	1	1	1	1	1	6	4.625	27.750
3. Pioniergebüsch (AV 3)	3	2	1	3	2	1	12	550	6.600
4. Feldweg (EG)	2	1	1	1	2	1	8	1.600	12.800
5. Verkehrsstraßen	0	0	0	0	0	0	0	9.600	0
Ökologischer Gesamtwert (G 1)									**816.134**

Eingriffs-/Ausgleichsbilanz zum Bebauungsplan Mg 141 - Schloßstraße/Im Odemsloh

hier: Plangebiet ohne § 34-Fläche und "ehemalige Gärtnerei" sowie Ausgleichsfläche "Gärtnerei"

Tabelle E

Biotoptypen (Planung)	N	W	G	M	SAV	H	Gesamtwert (W 2)	Fläche in qm (A)	Ökologischer Gesamtwert (W 2 x A) = G 2
1. Wohngebiet (WA) überbaubare Fläche	0	0	0	0	0	0	0	25.285	0
2. Freifläche/Hausgärten (HJ 5)	1	1	1	1	2	1	7	38.853	271.971
3. Versickerungsflächen (Mulden/Rigolen)	1	1	1	1	1	1	6	21.613	129.678
4. Stellplatzanlagen mit Baumpflanzungen	1	0	0	1	1	1	4	1.300	5.200
5. Mehrzweckplatz	0	0	0	0	0	0	0	2.350	0
6. Mischverkehrsfläche (HY 1)	0	0	0	0	0	0	0	11.110	0
7. Fuß- und Radweg (HY 1)	0	0	0	0	0	0	0	650	0
8. Rad- und Wanderweg (HY 2)	1	0	0	0	1	1	3	3.500	10.500

9. Kinderspielplatz	1	1	1	1	2	1	7	1.400	9.800
10. Öffentliche Grünfläche	1	3	2	3	3	1	13	15.991	207.883
11. Freiwachsende Hecke	3	3	3	3	3	3	18	1.025	18.450
12. Speicherbecken	1	0	0	0	1	1	3	600	1.800
13. Verkehrsstraßen	0	0	0	0	0	0	0	9.600	0
14. Verkehrsgrün (HM 51)	1	1	1	1	2	1	7	3.360	23.520
15. Ausgleichsmaßnahme Naturnahe Wiese	3	2	3	3	3	3	17	4.905	83.385
16. Ausgleichsmaßnahme Gehölzpflanzungen	3	3	3	3	3	3	18	2.997	53.946
Ökologischer Gesamtwert (G 2)									**816.133**

Kostenschätzung für Ausgleichsmaßnahmen im Bebauungsplan Mg 141 - Schloßstraße/Im Odemsloh

hier: Plangebiet ohne § 34-Fläche und "ehemalige Gärtnerei"

Maßnahme	**Fläche**	**Herstellungs-, Pflege- und Planungskosten (incl. MwSt.)**
(A 1) Anlage von naturnahen Wiesen	4.905 qm	24.525,00 DM
(A 2) Anpflanzung von Gehölzen	2.997 qm	44.955,00 DM
		69.480,00 DM

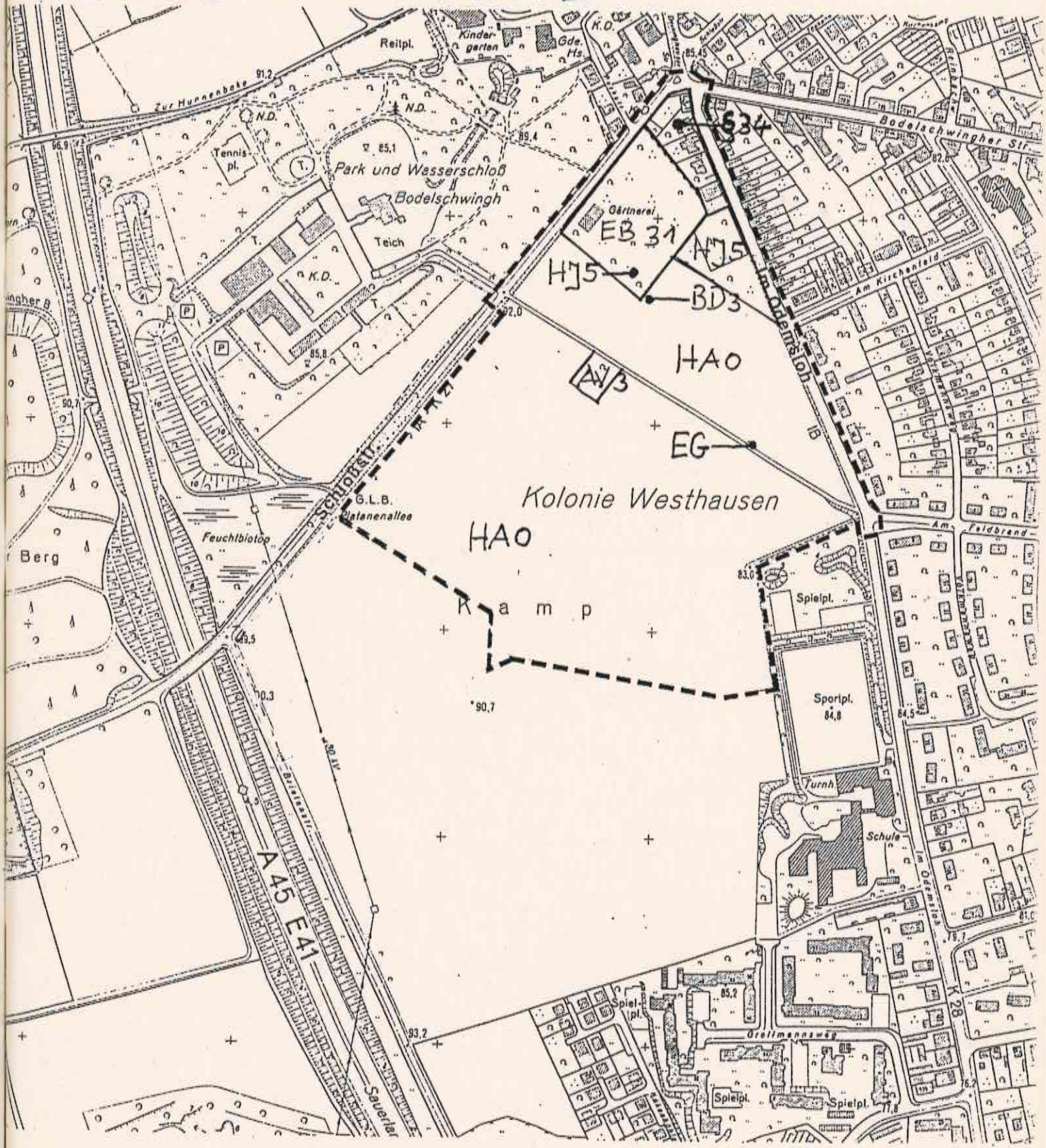
Kostenschlüssel:

Auf die Wohnbebauung entfallen 44.606,00 DM (64,2 %) und auf die Erschließung 24.874,00 DM (= 35,8 %).

Diese Kostenverteilung basiert auf dem jeweiligen Versiegelungsgrad (Bebauung ca. 25.285 qm = 64,2 % und Erschließung ca. 14.110 qm = 35,8 %).

Übersichtsplan zum Bebauungsplan Mg 141 -Im Odemsloh-

Hier: BESTANDSKARTE

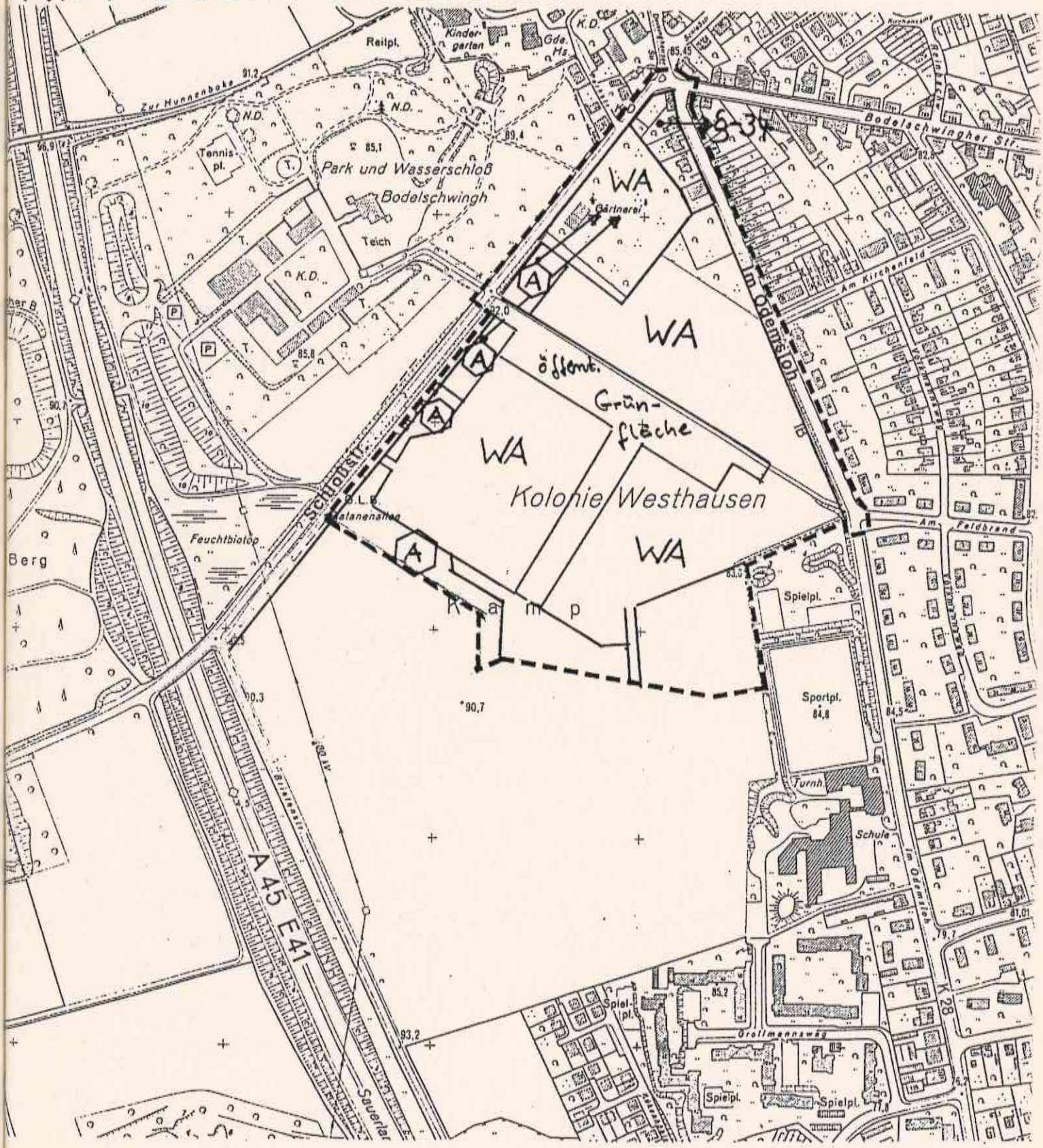


M. 1 : 5000

------ Umgrenzung des Planbereiches

Übersichtsplan zum Bebauungsplan Mg 141 -Im Odemsloh-

Hier: ÜBERSICHTSPLAN



1 : 5000

------ Umgrenzung des Planbereiches

Pflanzenlisten

Liste Nr. 1: Großbäume (Endhöhe > 20 m)

Acer platanoides	- Spitzahorn
Alnus glutinosa	- Schwarzerle
Betula pendula	- Sandbirke
Fagus sylvatica	- Rotbuche
Fraxinus excelsior	- Gemeine Esche
Quercus robur	- Stieleiche
Tilia cordata	- Winterlinde
Ulmus carpinifolia	- Feldulme

Liste Nr. 2: Mittelgroße Bäume (Endhöhe < 20 m)

Acer campestre	- Feldahorn
Carpinus betulus	- Hainbuche
Prunus avium	- Vogelkirsche
Sorbus aucuparia	- Eberesche

Liste Nr. 3 Obstgehölze

Äpfel:

Berlepsch
Bohnapfel
Boskoop
Dülmener Rosenapfel
Goldparmäne
Gravensteiner
Klarapfel
Jakob Lebel
Ontario
Westfälischer Güldering

Kirsche:

Hedelfinger Riesenkirsche
Große Prinzeßkirsche
Große Schwarze Knorpel
Morellenflur
Schattenmorelle
Schneiders Späte Knorpel
Westfälische Speckbirne

Birne:

Alexander Lucas
Boscs Flaschenbirne
Gute Luise
Köstliche von Charneux
Williams Christ
Tongern
Vereins Dechantsbirne

Pflaume:

Czar
Große grüne Reneclode
Hauszwetsche
Nancy Mirabelle
Viktoriapflaume
Wangenheims Frühzwetsche

Nüsse:

Juglans regia - Walnuß

Liste Nr. 4: Sträucher/Gehölze für freiwachsende und/oder geschnittene Hecken

Pflanzenart	als Schnitthecke geeignet	besonders schattenverträglich	Wuchshöhe
Acer campestre - Feldahorn	x	x	bis 15 m
Amelanchier canadensis - Felsenbirne	-	-	bis 8 m
Carpinus betulus - Hainbuche	x	x	bis 20 m
Cornus mas - Kornelkirsche	-	-	bis 8 m
Cornus sanguinea - Roter Hartriegel	-	x	bis 4 m
Corylus avellana - Hasel	-	-	bis 6 m
Crataegus monogyna oder oxyacantha - Eingriffiger oder zweigriffiger Weißdorn	x	-	bis 7 m
Euonymus europaeus - Pfaffenhütchen -	-	-	bis 6 m
Ilex aquifolium - Gewöhnliche Hülse	x	-	bis 10 m
Ligustrum vulgare - Liguster	x	x	bis 5 m
Lonicera xylosteum - Gemeine Heckenkirsche	-	x	bis 5 m
Prunus padus - Traubenkirsche	-	-	bis 10 m
Prunus spinosa - Schlehe	-	-	bis 6 m
Rhamnus frangula - Faulbaum	-	x	bis 5 m

Pflanzenart	als Schnitthecke geeignet	besonders schattenverträglich	Wuchshöhe
Rosa canina - Hundsrose	-	-	bis 3 m
Rosa rubiginosa - Apfelrose	-	-	bis 3 m
Rubus idaeus - Himbeere	-	-	bis 1,5 m
Rubus fruticosus - Echte Brombeere	-	x	bis 1,5 m
Salix alba - Silberweide	-	-	bis 20 m
Salix caprea - Salweide	-	-	bis 6 m
Salix cinerea - Grauweide	-	-	bis 5 m
Sambucus nigra - Schwarzer Holunder	-	x	bis 7 m
Viburnum opulus -Wasserschneeball	-	x	bis 4 m

Pflanzenliste 5: **Kletterpflanzen**

Für sonnige Standorte:

Campsis radicans	- Trompetenschlinge
Jasminum nudiflorum	- Winter-Jasmin
Kletterrosen	
Spalierobst	
Vitis vinifera	- Echter Wein
Wisteria sinensis	- Blauregen

Für sonnige bis halbschattige Standorte:

Aristolochia macrohylla	- Pfeifenwinde
Celastrus orbiculatus	- Baumwürger
Clematis vitalba u.a. spec.	- Waldrebe
Humulus lupulus	- Hopfen
Hydrangea petiolaris	- Kletterhortensie
Lonicera caprifolium	- Echtes Geißblatt
Lonicera periclymenum	- Geißblatt
Parthenocissus quinquefolia "Engelmannii"	- Wilder Wein
Parthenocissus tricuspidata "Veitchii"	- Selbstklimmender Wilder Wein
Polygonum aubertii	- Schlingknöterich

Für schattige Standorte:

Hedera helix	- Efeu